

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 50 470/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Sally G. [REDACTED]
[REDACTED] Schweis, [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister, Wiesbaden,
Luisenstr. 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Iorn, Hankel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 6. Mai 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 25. März 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Der Berufungsrichter hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß dem Kläger im März 1933, als er Deutschland aus den Verfolgungsgründen verließ, durch Inetichlassen des Warenlagers und der Geschäftseinrichtung seines Lederswarenhandels in Frankfurt ein Eigentums- oder Vermögensschaden entstanden ist.

Diese Entscheidung beruht auf einer tatsächlichen Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt.

85

- 3 -

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, auch eine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, wirft der Streitfall nicht auf.

Die Beschwerde macht geltend, das Berufungsgericht habe an die Mitwirkungspflicht des Klägers unzumutbare Anforderungen gestellt und damit gegen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs "in Bezug auf Beweisankorderungen" verstoßen. Die Gründe des Berufungsurteils geben keinen Anhalt dafür, daß das Oberlandesgericht die Vorschrift des § 176 BGO anders ausgelegt hat, als dies in früheren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs geschehen ist, und daß das angefochtene Urteil auf dieser Abweichung beruht. Bei dem Vorbringen der Beschwerde handelt es sich um Einwände gegen das Verfahren des Berufungsrechtzuges, die keine Zulassung der Revision rechtfertigen können. Auf BGH RmW 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 wird verwiesen.

Bei dieser Sachlage kann unerörtert bleiben, ob der Berufungsrichter die Vorschriften der §§ 190, 190 a BGO richtig ausgelegt und angewandt hat.

Die Beschwerde ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

Mai

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

